



ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 30.05.2013 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) die folgende Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 23.05.1991, zuletzt geändert am 07.02.2013, beschlossen:

Die Hauptsatzung wird die folgt geändert:

1.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Organe“ die Wortwendung „und Ausschüsse sowie die Sachverständigen“ eingefügt.

2.

In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird der Begriff „Entschädigungsordnung“ durch die Wortwendung „Anlage (Entschädigungsordnung)“ ersetzt.

3.

Der Hauptsatzung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zur Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen – Entschädigungsordnung –

§ 1 Grundsatz

Anlass und Zahlung von Entschädigungen unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Entschädigungsordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie der Sachverständigen, die auf Veranlassung der Architektenkammer ehrenamtlich tätig werden.

§ 3 Fahrtkosten

(1) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden in nachgewiesener Höhe, bei der Bahn nach den Sätzen der 1. Klasse, bei Flügen nach der Economyklasse, erstattet.

(2) Bei erforderlicher Benutzung eines eigenen Beförderungsmittels wird ein Kilometergeld in Höhe der steuerfreien Pauschale erstattet.



(3) Befindet sich im Umkreis von 30 km von Wohnort oder Geschäftssitz zum Ort des Dienstgeschäftes eine direkte IC- oder ICE-Verbindung, so beschränkt sich die Erstattung des Kilometergeldes bei mehr als 250 km entfernten Fahrtzielen auf die Höhe der entsprechenden Bahnkosten.

§ 4 Tagegeld

Bei Sitzungen außerhalb der eigenen Geschäftsräume wird bei einer Abwesenheit

- von mehr als sechs bis neun Stunden ein Tagegeld von EUR 25,00

- von mehr als neun Stunden ein Tagegeld von EUR 40,00 gezahlt.

§ 5 Übernachtungskosten

(1) Für notwendige Übernachtungen werden die angemessenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Notwendig ist eine Übernachtung stets dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6 Uhr begonnen oder nach 24 Uhr beendet werden müsste.

(2) Ohne Nachweis wird eine Kostenpauschale von EUR 20,00 je Übernachtung gezahlt.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je angefangene Stunde häuslicher Abwesenheit EUR 10,00 bis zu einem täglichen Höchstbetrag von EUR 100,00.

§ 8 Abrechnung

(1) Sitzungsgelder, Entschädigungen und Reisekosten sollen bis zum Ende des Haushaltsjahres der Architektenkammer Niedersachsen abgerechnet werden. Ein Vierteljahr nach Schluss des Haushaltsjahres ist der Anspruch auf Erstattung verfallen.

(2) Notwendige Belege sind grundsätzlich im Original beizufügen.

(3) Zuwendungen, die von dritter Seite gezahlt werden, sind bei der Abrechnung auszuweisen und auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(4) Auf Fahrt- und Übernachtungskosten können Vorschüsse gewährt werden.

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 02.07.2013,

Az.: 21-32171/2100

gez. im Auftrage Mattutat

Ausgefertigt Hannover, den 08.07.2013

gez. Schneider . Präsident